

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7

Bielefeld, den 3. Juli

1963

Inhalt: 1. Ordnung zur Änderung der Predigerbesoldungsordnung vom 26. Januar/17. Dezember 1953 — vom 27. März 1963. 2. Bekanntmachung der Predigerbesoldungsordnung in der Fassung vom 27. März 1963. 3. Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. 4. Dauer des Samtagsunterrichts an allgemeinbildenden Schulen. 5. Kulturkundlicher Unterricht an staatlichen Ingenieurschulen für Maschinenwesen und für Bauwesen sowie an Ingenieurschulen für Textilwesen. 6. Dienstzeit im Landeskirchenamt. 7. Ausschreibung und Einsendung der Lohnsteuerbelege für das Kalenderjahr 1962 an das Finanzamt. 8. Berechnung der Beiträge zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse. 9. Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden. 10. Umpfarrung der Evangelischen in Hesborn aus der Evangelischen Kirche von Westfalen in die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. 11. Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle im Kirchenkreis Hamm. 12. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (8.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Hamm. 13. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (9.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Hamm. 14. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Massen. 15. Urkunde über die Errichtung einer Vikarinnenstelle in der Kirchengemeinde Brakel. 16. Persönliche und andere Nachrichten. 17. Erschienenene Bücher und Schriften.

Ordnung zur Änderung der Predigerbesoldungsordnung vom 26. Januar/17. Dezember 1953*)

Vom 27. März 1963

Auf Grund des § 9 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 11. Dezember 1958 (KABl. 1959 S. 2) wird folgendes bestimmt:

§ 1

§ 1 der Ordnung über die Besoldung und Versorgung des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 26. Januar / 17. Dezember 1953 (KABl. S. 2; 1954 S. 5) erhält folgenden Absatz 2:

(2) Wenn Art oder besondere Schwierigkeit des Dienstes es rechtfertigen, erhält der Prediger zu seinem Grundgehalt eine Zulage von 60,— DM monatlich. Über die Gewährung der Zulage entscheidet das Landeskirchenamt. Die Zulage ist ruhegehaltfähig, wenn der Prediger sie bei seiner Versetzung in den Ruhestand oder bei seinem Tod mindestens sechs Jahre bezogen hat.

§ 2

§ 2 Absätze 1 (Satz 1) und 2 der vorbezeichneten Ordnung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

(1) Das Grundgehalt beträgt monatlich:
763 — 795 — 827 — 859 — 891 — 923 — 955 —
987 — 1.019 — 1.051 — 1.083 DM,
steigend in Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren.

(2) Das Besoldungsdienstalter rechnet vom Tage der Anstellung als Prediger. Es kann um die vom vollendeten 27. Lebensjahre an im kirchlichen Dienst verbrachte Zeit verbessert werden. Die nach Vollendung des siebzehnten Lebens-

jahres verbrachten Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines nicht berufsmäßigen Reichsarbeitsdienstes oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeitsdienst- und Wehrdienstpflicht umfaßt, werden ebenfalls auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

§ 3

§ 3 Absatz 2 der vorbezeichneten Ordnung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

(2) Das Ruhegehalt beträgt bei einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit

von 10 Jahren und weniger	35 v. H.
„ 11 „	37 v. H.
„ 12 „	39 v. H.
„ 13 „	41 v. H.
„ 14 „	43 v. H.
„ 15 „	45 v. H.
„ 16 „	47 v. H.
„ 17 „	49 v. H.
„ 18 „	51 v. H.
„ 19 „	53 v. H.
„ 20 „	55 v. H.
„ 21 „	57 v. H.
„ 22 „	59 v. H.
„ 23 „	61 v. H.
„ 24 „	63 v. H.
„ 25 „	65 v. H.
„ 26 „	66 v. H.
„ 27 „	67 v. H.
„ 28 „	68 v. H.

*) KABl. 1953 S. 2; 1954 S. 5

" 29 "	69 v. H.
" 30 "	70 v. H.
" 31 "	71 v. H.
von 32 Jahren	72 v. H.
" 33 "	73 v. H.
" 34 "	74 v. H.
" 35 " und mehr	75 v. H.

des Grundgehalts und des dazugehörigen Ortszuschlags. Der Ortszuschlag (Tarifklasse II) bemißt sich nach der Ortsklasse des Wohnsitzes des Versorgungsempfängers und der Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag gewährt wird. Im übrigen finden die für den Pfarrerstand geltenden Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 4

§ 4 der vorbezeichneten Ordnung wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Beim Tode eines Predigers erhalten die Witwe und die Kinder des Predigers sowie die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld entspre-

chend den für den Pfarrerstand geltenden Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 5

Hinter § 5 der vorbezeichneten Ordnung wird folgender § 5 a eingefügt:

§ 5 a

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, den Wortlaut der Ordnung über die Besoldung und Versorgung des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 6

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.
Bielefeld, den 27. März 1963

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) Dr. Th ü m m e l

Neuordnung der Predigerbesoldung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 4. 1963
Nr. 9083/B 12—15

Auf Grund des § 5 der vorstehend abgedruckten Ordnung zur Änderung der Predigerbesoldungs-

ordnung in der Fassung vom 26. Januar / 17. Dezember 1953 (KABl. S. 2; 1954 S. 5) wird der nunmehr geltende Wortlaut dieser Ordnung bekanntgemacht.

Predigerbesoldungsordnung - PrBO - in der Fassung vom 27. März 1963

Auf Grund des § 8 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 1950 (KABl. S. 72) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Jeder in den Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises oder einer kirchlichen Einrichtung der Inneren Mission berufene und ordinierte Prediger erhält ein Dienstehkommen, das aus einem Grundgehalt und einer Dienstwohnung oder angemessenen Mietsentschädigung besteht.

(2) Wenn Art oder besondere Schwierigkeit des Dienstes es rechtfertigen, erhält der Prediger zu seinem Grundgehalt eine Zulage von 60,— DM monatlich. Über die Gewährung der Zulage entscheidet das Landeskirchenamt. Die Zulage ist ruhegehaltfähig, wenn der Prediger sie bei seiner Versetzung in den Ruhestand oder bei seinem Tod mindestens sechs Jahre bezogen hat.

§ 2

(1) Das Grundgehalt beträgt monatlich:
763 — 795 — 827 — 859 — 891 — 923 — 955 — 987 — 1.019 — 1.051 — 1.083 DM,
steigend in Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren. Das höhere Grundgehalt wird vom Ersten des Monats gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(2) Das Besoldungsdienstalter rechnet vom Tage der Anstellung als Prediger. Es kann um die vom vollendeten siebenundzwanzigsten Lebensjahr an

im kirchlichen Dienst verbrachte Zeit verbessert werden. Die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachten Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines nicht berufsmäßigen Reichsarbeitsdienstes oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeitsdienst- und Wehrpflicht umfaßt, werden ebenfalls auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

(3) Kinderzuschläge werden nach den für die Pfarrer geltenden Sätzen gezahlt.

(4) Das Grundgehalt erhöht sich um einen Teuerungszuschlag, wie er jeweils für den Pfarrerstand festgesetzt wird.

§ 3

(1) Jeder gemäß § 1 angestellte Prediger hat Anspruch auf ein Ruhegehalt. Das Ruhegehaltsdienstalter entspricht dem Besoldungsdienstalter.

(2) Das Ruhegehalt beträgt bei einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit

von 10 Jahren und weniger	35 v. H.
" 11 "	37 v. H.
" 12 "	39 v. H.
" 13 "	41 v. H.
" 14 "	43 v. H.
" 15 "	45 v. H.
" 16 "	47 v. H.
" 17 "	49 v. H.
" 18 "	51 v. H.

„ 19 „	53 v. H.
„ 20 „	55 v. H.
von 21 Jahren	57 v. H.
„ 22 „	59 v. H.
„ 23 „	61 v. H.
„ 24 „	63 v. H.
„ 25 „	65 v. H.
„ 26 „	66 v. H.
„ 27 „	67 v. H.
„ 28 „	68 v. H.
„ 29 „	69 v. H.
„ 30 „	70 v. H.
„ 31 „	71 v. H.
„ 32 „	72 v. H.
„ 33 „	73 v. H.
„ 34 „	74 v. H.
„ 35 „ und mehr	75 v. H.

des Grundgehalts und des dazugehörigen Ortszuschlags. Der Ortszuschlag (Tarifklasse II) bemißt sich nach der Ortsklasse des Wohnsitzes des Versorgungsempfängers und der Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag gewährt wird. Im übrigen finden die für den Pfarrrerstand geltenden Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 4

Beim Tode eines Predigers erhalten die Witwe und die Kinder des Predigers sowie die von ihm an

Kindes Statt angenommenen Kinder Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld entsprechend den für den Pfarrrerstand geltenden Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 5

Das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenbezüge werden von der Landeskirchenkasse gezahlt.

§ 6

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, den Wortlaut der Ordnung über die Besoldung und Versorgung des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Predigerbesoldungsordnung -PrBO-) in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 7

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Bielefeld, den 27. März 1963

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.) Dr. Th ü m m e l

Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 5. 1963
Nr. 9824/B 13—13

Nachstehenden Erlaß des Herrn Kultusministers geben wir — zum Teil im Auszug — bekannt:

„RdErl. d. Kultusministers v. 28. 1. 1963 —
Z B/3 — 24/11 — 129/63

Bezug: RdErl. vom 12. 9. 1961 — Z 2/1—24/11—
1251/61 — (ABl. KM. NW. S. 165)

(Den Runderlaß vom 12. 9. 61 hatten wir
im KAbI. 1961 / S. 143 bekanntgegeben).

Die Landesregierung hat beschlossen, die Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zu erhöhen. Diese Vergütungssätze werden mit Wirkung vom 1. November 1962 je Einzelstunde wie folgt neu festgesetzt:

A. Im Volksschuldienst

1. a) für Lehrer mit Lehrbefähigung
- b) für Geistliche mit abgeschlossener theologischer Ausbildung
- c) für Laientheologen mit abgeschlossener theologischer Ausbildung 10,— DM
2. a) für Geistliche mit noch nicht abgeschlossener theologischer Ausbildung
- b) für Katecheten
- c) für sonstige Lehrer 8,— DM

B. Im Realschuldienst (ohne Abendrealschulen) und an einer Sonderform der Volksschule

1. a) für Lehrer mit Lehrbefähigung
- b) für Geistliche mit abgeschlossener theologischer Ausbildung
- c) für Laientheologen mit abgeschlossener theologischer Ausbildung 11,— DM
2. a) für Geistliche mit noch nicht abgeschlossener theologischer Ausbildung
- b) für Katecheten
- c) für sonstige Lehrer 9,— DM

C. Im höheren Schuldienst (ohne Abendgymnasium, Institute zur Erlangung der Hochschulreife und Studienkollegs)

1. a) für Lehrer mit Lehrbefähigung, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Laufbahn des höheren Dienstes gehört
- b) für Geistliche mit abgeschlossener theologischer Ausbildung
- c) für Laientheologen mit abgeschlossener theologischer Ausbildung 13,— DM
2. für Lehrer mit Lehrbefähigung, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Laufbahn des gehobenen Dienstes gehört 12,— DM

3. a) für Geistliche mit noch nicht abgeschlossener theologischer Ausbildung		c) für sonstige Lehrer, deren Vorbildung der der in Absatz D. 1. a) und Absatz D. 3. a) bezeichneten Personen nicht entspricht	8,— DM
b) für Katecheten	9,— DM		
4. für sonstige Lehrer, deren Vorbildung der der in Absatz C. 1. a) bezeichneten Personen entspricht	13,— DM	8. für die nebenamtliche Leitung einer Berufsschule mit mindestens 12 Jahreswochenstunden je Stunde	18,— DM
5. für sonstige Lehrer, deren Vorbild der der in Absatz C. 2. bezeichneten Personen entspricht	11,— DM	jedoch nicht mehr als 1700,— DM jährlich.	
6. für sonstige Lehrer, deren Vorbildung der der in Absatz C. 1. a) und Absatz C. 2. bezeichneten Personen nicht entspricht	9,— DM	E. Für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts im Schulsonderturnen wird ein Einzelstundensatz von	11,— DM
D. Im berufsbildenden Schuldienst		gewährt.	
1. a) für Lehrer mit Lehrbefähigung, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Laufbahn des höheren Dienstes gehört,		F. An Abendrealschulen	
d) für Religionslehrer, mit abgeschlossener theologischer Ausbildung, die im Hauptamt in die Besoldungsgruppe A 13 eingruppiert sind, (unter b—d fallen auch die im Ruhestand befindlichen Lehrkräfte, die aus den Besoldungsgruppen A 13 und höher ihre Versorgungsbezüge erhalten)	13,— DM	1. für Lehrer mit voller Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen	13,— DM
2. a) für Lehrer mit Lehrbefähigung für das Handels- und Gewerbelehramt		2. für sonstige Lehrer	11,— DM
b) für Lehrer mit Lehrbefähigung für das Amt eines Gartenbauoberlehrers und Landwirtschaftslehrers		G. An Abendgymnasien, an den Instituten zur Erlangung der Hochschulreife und an den Studienkollegs	
c) für Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung		1. a) für Lehrer mit voller Lehrbefähigung für den höheren Schuldienst	
d) für Lehrer an Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen mit Diplom-Hauptprüfung einer wissenschaftlichen Hochschule	12,— DM	b) für Lehrer, deren Vorbildung der eines Beamten des höheren Dienstes entspricht	16,— DM
3. a) für Lehrer mit sonstiger Lehrbefähigung, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Laufbahn des gehobenen Dienstes gehört,		2. für sonstige Lehrer	13,— DM
b) für Volks- und Realschullehrer, die als Religionslehrer an berufsbildenden Schulen Religionsunterricht erteilen	11,— DM	Die Bezahlung nach Jahreswochenstunden ist dann zulässig, wenn im voraus feststeht, daß das Beschäftigungsverhältnis länger als einen Monat dauert.	
4. a) für Fachschulingenieure		Die Sätze für eine Jahreswochenstunde betragen:	
b) für Katecheten	10,— DM	zu Absatz A 1	400,— DM
5. für Lehrer mit Lehrbefähigung, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Laufbahn des mittleren Dienstes gehört	9,— DM	zu Absatz A 2	320,— DM
6. für Hilfskatecheten	8,— DM	zu Absatz B 1	440,— DM
7. a) für sonstige Lehrer, deren Vorbildung der der in Absatz D. 1. a) bezeichneten Personen entspricht	13,— DM	zu Absatz B 2	360,— DM
b) für sonstige Lehrer, deren Vorbildung der der in Absatz D. 3 a) bezeichneten Personen entspricht	10,— DM	zu Absatz C 1	520,— DM
		zu Absatz C 2	480,— DM
		zu Absatz C 3	360,— DM
		zu Absatz C 4	520,— DM
		zu Absatz C 5	440,— DM
		zu Absatz C 6	360,— DM
		zu Absatz D 1	520,— DM
		zu Absatz D 2	480,— DM
		zu Absatz D 3	440,— DM
		zu Absatz D 4	400,— DM
		zu Absatz D 5	360,— DM
		zu Absatz D 6	320,— DM
		zu Absatz D 7 a	520,— DM
		zu Absatz D 7 b	400,— DM
		zu Absatz D 7 c	320,— DM
		zu Absatz E	440,— DM
		zu Absatz F 1	520,— DM
		zu Absatz F 2	440,— DM
		zu Absatz G 1	640,— DM
		zu Absatz G 2	520,— DM

Lehrbefähigung im Sinne der vorstehenden Regelung ist eine Lehrbefähigung für die Erteilung von Unterricht an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Der für Lehrer mit Lehrbefähigung vorgesehene Vergütungssatz ist auch dann zu gewähren, wenn die Lehrbefähigung nicht für die Schulart gilt, an der nebenamtlicher oder nebenberuflicher Unterricht erteilt wird.

Der Runderlaß vom 12. 9. 1961 — Z 2/1—24/11 — 1251/61 (ABl. KM, NW. S. 165) wird mit Wirkung vom 1. November 1962 aufgehoben. Von diesem Zeitpunkt ab gelten für die Gewährung der Vergütung für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen allein die vorstehenden Bestimmungen.

An die Herren Regierungspräsidenten, Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten, Schulämter des Landes.“

Dauer des Samstagsunterrichts an allgemeinbildenden Schulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 1963
Nr. 8993/C 9—06

Nachstehenden Erlaß des Herrn Kultusministers an die Regierungspräsidenten und Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten des Landes geben wir bekannt:

„RdErl. d. Kultusministers v. 29. 1. 1963 —
II A 30 — 2/0 Nr. 4327/62

Die Änderung der Arbeitszeiten, die sich in der Arbeitswelt durchgesetzt hat, läßt es wünschenswert erscheinen, daß bei der Verteilung des Schulunterrichts der allgemeinbildenden Schulen auf die sechs Wochentage der Samstag entlastet wird.

Von Beginn des Schuljahres 1963 an soll deshalb der Stundenplan der einzelnen Schule so aufgestellt werden, daß nach Möglichkeit

für Klassen mit höchstens 30 Wochenstunden der Samstagsunterricht spätestens nach der 3. Stunde schließt,

für Klassen mit 31 bis 33 Wochenstunden der Samstagsunterricht spätestens nach der 4. Stunde schließt.

In Schulen, deren Klassen überwiegend mehr als 33 Wochenstunden Unterricht haben, sollen am Samstag die Unterrichtsstunden und die Pausen so verkürzt werden, daß 6 Unterrichtsstunden auf etwa 4 Zeitstunden verteilt werden können.“

Kulturkundlicher Unterricht an staatlichen Ingenieurschulen f. Maschinenwesen und für Bauwesen sowie an Ingenieurschulen für Textilwesen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 5. 1963
Nr. 8918/C 9—08a

Im Anschluß an die Rundverfügung vom 29. März 1963 — Nr. 30034/C 9—08a — (KABl. 1963/S. 67) geben wir nachstehend einen weiteren Erlaß des Herrn Kultusministers bekannt:

„Der Kultusminister Düsseldorf, den 8. 3. 1963
des Landes Nordrhein-Westfalen

II G 72—30/0 Nr. 597/63

An die Regierungspräsidenten

in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Betr.: Staatliche Ingenieurschulen für Maschinenwesen und für Bauwesen, Ingenieurschulen für Textilwesen;
hier: Arbeitsgemeinschaft für Fremdsprachen

Bezug: Erlaß vom 4. Dezember 1962
— II G 72—30/0 Nr. 3626/62.

Die unter Ziffer 3 des Erlasses vom 4. Dezember 1962 genannten Arbeitsgemeinschaften sind wie folgt zu ergänzen: 3. 7 Fremdsprachlicher Bereich (Englisch, Französisch).

Bei der Durchführung dieser Arbeitsgemeinschaften ist in besonderem Maße der Grundsatz zu beachten, daß sie nicht nur dem Erwerb zusätzlicher Fachkenntnisse, sondern auch der Gewinnung kultureller Einsichten dienen sollen. Um der Gefahr zu begegnen, daß die fremdsprachlichen Arbeitsgemeinschaften allein aus Nützlichkeitswägungen gewählt werden, ist es nicht zulässig, eine fremdsprachliche Arbeitsgemeinschaft als Prüfungsfach für die Ingenieurprüfung im Sinne der Prüfungsverordnung vom 12. 6. 1958 zu wählen, dessen Ergebnis in die Gesamtbeurteilung eingeht. Dagegen ist es zu ermöglichen, auch diese Gebiete durch eine Prüfung abzuschließen. Ich verweise hierzu auf Ziffer 3 des Erlasses vom 4. Dezember 1962, letzter Absatz (S. 2 unten und S. 3 oben)
Begl.: gez. Unterschrift

Im Auftrage:
gez.: Prof. Dr. Holzapfel“

Der Herr Kultusminister macht darauf aufmerksam, daß der Erlaß vom 4. Dezember 1962 auch für die Ingenieurschulen für Textilwesen gilt, weil mit dem 1. April 1963 die 5semestrigen Textil-Ingenieurschulen in 6semestrige Ingenieurschulen für Textilwesen umgewandelt wurden.

Dienstzeit im Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 6. 1963
Nr. 13417/Pr. IV—4

Nachdem fast alle Behörden, Banken und Betriebe die Fünftagewoche eingeführt haben, ist diese Regelung auf Antrag des Mitarbeiterausschusses auch im Landeskirchenamt eingeführt.

Vom 1. Juni 1963 an ist jeder Sonnabend dienstfrei.

Ausschreibung und Einsendung der Lohnsteuerbelege für das Kalender- jahr 1962 an das Finanzamt

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 5. 1963
Nr. 11717/B 14—04

Die Oberfinanzdirektion Münster teilt uns folgende in den Tageszeitungen veröffentlichte Bekanntmachung mit:

Die Arbeitgeber werden hiermit erneut auf ihre Verpflichtung hingewiesen, die Lohnsteuer-

belege (Lohnsteuerbescheinigung auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte 1962, Lohnsteuerüberweisungsblätter und Lohnzettel) für das Kalenderjahr 1962 auszuschreiben und sie, soweit sie nicht dem Arbeitnehmer auszuhändigen waren, in der ersten Hälfte des Monats Mai 1963 an das zuständige Finanzamt einzusenden.

Vordrucke für Lohnsteuerüberweisungsblätter und Lohnzettel sind kostenlos bei den Finanzämtern erhältlich.

Arbeitnehmer, die ausnahmsweise ihre Lohnsteuerkarte (n) 1962 in Händen haben und sie nicht mehr für den Lohnsteuer-Jahresausgleich oder für die Veranlagung zur Einkommensteuer gebrauchen, werden ebenfalls an ihre Verpflichtung erinnert, ihre Lohnsteuerkarte (n) in der ersten Hälfte des Monats Mai 1963 an das Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk sie am 20. September 1962 ihren Wohnsitz hatten.

Berechnung der Beiträge zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 5. 1963
Nr. 11700/B 15—09

Die Beiträge zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse sind nach Maßgabe des Dienstbezuges entsprechend der im § 26 der Satzung enthaltenen Tabelle zu berechnen. Verschiedene Arbeitgeber fragten an, ob auch die den Betrag von monatlich 26,— DM übersteigenden Arbeitgeberanteile wie bei der Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und der Lohnsteuer dem Bruttogehalt zugerechnet werden müssen. Der Vorstand der Kasse verneinte diese Frage und faßte folgenden Beschluß:

„Für die Berechnung der Beiträge zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse werden die den steuerfreien Betrag von monatlich 26,— DM übersteigenden Arbeitgeberanteile dem Bruttogehalt des Versicherten — anders als die Vorschriften für die Berechnung der Lohnsteuer und die für die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung es vorsehen — nicht zugeschlagen, so daß die Beiträge zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse stets nur von dem normalen Bruttogehalt zu berechnen sind.“

Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 5. 1963
Nr. 9631/A 8—05

Unter Bezugnahme auf unsere früheren Verfügungen betr. Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden geben wir bekannt, daß nach einer Mitteilung der Firma Friedr. Hinderthür-Siegen

„durch eine ab 15. 4. 1963 eingetretene Lohnerhöhung einschließlich der Auslösungen der bisherige Teuerungszuschlag von 89 % auf

96 %

erhöht werden muß.

Vergleiche Verfügungen vom 15. 10. 1949 — Nr. III 4959/A 8—05 (KABl. 1949 S. 90/91),

vom 6. 11. 1956 — Nr. 19932/A 8—05 (KABl. 1956 S. 105),
vom 9. 2. 1957 — Nr. 279/A 8—05 (KABl. 1957 S. 17),
vom 17. 5. 1958 — Nr. 8685/A 8—05 (KABl. 1958 S. 43),
vom 29. 4. 1960 — Nr. 8856/A 8—05 (KABl. 1960 S. 38),
vom 8. 4. 1961 — Nr. 7515/A 8—05 (KABl. 1961 S. 34) und
vom 12. 4. 1962 — Nr. 8317/A 8—05 (KABl. 1962 S. 79).

Vertrag

zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen, vertreten durch die Kirchenleitung in Bielefeld, und

der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch die Kirchenleitung in Darmstadt, über die Umpfarrung der evangelischen Bewohner der Kommunalgemeinde Hesborn aus der Evangelischen Kirchengemeinde Medebach in die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bromskirchen.

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgender Vertrag beschlossen:

§ 1

Die evangelischen Bewohner der Kommunalgemeinde Hesborn, Amt Hallenberg, Landkreis Brilon, werden aus der zur Evangelischen Kirche von Westfalen gehörenden Evangelischen Kirchengemeinde Medebach, Kirchenkreis Soest, ausgepfarrt und in die zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gehörende Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bromskirchen, Evangelisch-Lutherisches Dekanat Biedenkopf, eingepfarrt.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Medebach und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bromskirchen findet nicht statt.

§ 3

Der Vertrag tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Darmstadt, den 19. Februar 1963

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Die Kirchenleitung

(L.S.) gez. D. Niemöller

Bielefeld, den 9. Februar 1963

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.) gez. Dr. Thümmel, gez. Schmidt
Nr. 9663/A 5—05 b (Hesborn)

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 9. 2. / 19. 2. 1963 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld und der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau kirchlicherseits ausgesprochenen Umpfarrung von Evangelischen der Kirchengemeinde Medebach in die evangelische Kirchengemeinde Bromskirchen er-

teile ich hiermit die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (G. S. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August (G. S. S. 594).

Arnsberg i. W., den 18. April 1963

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Unterschrift

Der Hessische Kultusminister hat durch Erlaß vom 5. 4. 1963 — VI/5—881/11 — aufgrund des Artikels 4 Abs. 1 des Vertrages des Landes Hessen mit den Evangelischen Landeskirchen in Hessen vom 18. 2. 1960 von vorstehendem Vertrage Kenntnis genommen.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis **H a m m** wird eine Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Hamm errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. An die Stelle des Presbyteriums tritt der Kreissynodalvorstand.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

Bielefeld, den 13. Mai 1963.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.) Dr. Th ü m m e l

Nr. 6298 II/Hamm VI d

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **H a m m**, Kirchenkreis Hamm, wird eine weitere (8.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Hamm errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

Bielefeld, den 2. Mai 1963.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.) Dr. Th ü m m e l

Nr. 3959 I/Hamm 1 (8)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **H a m m**, Kirchenkreis Hamm, wird eine weitere (9.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Hamm errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

Bielefeld, den 3. Mai 1963

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) Dr. Th ü m m e l

Nr. 3959 II/Hamm 1 (9)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde **M a s s e n**, Kirchenkreis Unna, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

Bielefeld, den 31. Mai 1963

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.) S c h m i d t

Nr. 7704 II/Massen 1 (3)

Urkunde über die Errichtung einer Vikarinnenstelle

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Ziff. 2

des Vikarinnengesetzes wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **Brakel**, Kirchenkreis Paderborn, wird eine Vikarin-nenstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Mai 1963.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) D. Wilm
Nr. 9089/Brakel 1 V.

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennungen

Studienrat Winfried **Gräve** ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 4. 1963 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst am Evangelischen Gymnasium in Meinerzhagen ernannt.

Studienrat Dr. Hans-Joachim **Wolf** ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 4. 1963 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst am Evangelischen Gymnasium in Meinerzhagen ernannt.

Zu besetzen sind

die durch die Berufung von Pfarrer Schü-nemann nach Marl frei gewordene 3. Pfarrstelle der **Martini-Kirchengemeinde** in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch Berufung des Pfarrers Schreiber zum Pfarrer der Christus-Kirchengemeinde in Bielefeld erledigte 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Brambauer**, Kirchenkreis Lünen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Selm an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Köhler in die Lippische Landeskirche erledigte 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Drewer**, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neuerrichtete 8. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Hamm**, Kirchenkreis Hamm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hamm an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Ruthenschrör in die Kirchengemeinde Wersen erledigte 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Haspe**, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hagen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Lerbek**, Kirchenkreis Minden. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Rothenuffeln an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Günter Kegel in eine Pfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund erledigte 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises **Lüdenschheid**. Der Inhaber dieser Pfarrstelle hat Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen zu erteilen. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Lüdenschheid zu richten;

die durch die Berufung des Pfarrers Dr. Schmitz nach Marburg erledigte 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Raumländ**, Kirchenkreis Wittgenstein. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Erntebrück an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Helmut Baster zum Pfarrer der Kirchengemeinde Schötmar (Lippe) erledigte 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Schwerte** (Ruhr), Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dahle an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Harro **von Krause** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Holte** in Schloß Holte, Kirchenkreis Gütersloh, als Nachfolger des zum Pfarrer der Deutschen Evangelischen Gemeinde in Barcelona (Spanien) berufenen Pfarrers Horst Fülling;

Pfarrer Otto **Ruthenschrör** zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wersen, Kirchenkreis Tecklenburg, als Nachfolger des in die Kirchengemeinde Ibbenbüren berufenen Pfarrers Martin Strothmann;

Pfarrer Heinz-Gerhard **Schünemann** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Marl**, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des Pfarrers Wehrmann, der in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Bayern getreten ist;

Hilfsprediger Rainer **Albrecht** zum Anstaltsgeistlichen der Inneren Mission an den von Bodel-

schwingh'schen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth, für den Dienst als Missionar in der Kirche von Nordwest-Tanganyika (Ostafrika);

Hilfsprediger Ernst August B ü k e r zum Pfarrer der Kirchengemeinde D o r t m u n d - H ö r d e , Kirchenkreis Dortmund-Süd, in die neu errichtete 5. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Joachim H a r t m a n n zum Pfarrer der Kirchengemeinde F r i e d e w a l d e , Kirchenkreis Minden, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Hartmann;

Hilfsprediger Wolfgang S c h a d e zum Pfarrer der Kirchengemeinde P e l k u m , Kirchenkreis Hamm, als Nachfolger des in eine Pfarrstelle der Bremischen Evangelischen Landeskirche berufenen Pfarrers Hans-Georg Hellwich;

Hilfsprediger Manfred W o l f zum Pfarrer der Kirchengemeinde L a n g e n d r e e r , Kirchenkreis Bochum, in die neu errichtete 6. Pfarrstelle;

Jugendwart Günter G r o l l a , Gütersloh, zum Prediger der Kirchengemeinde M e s c h e d e , Kirchenkreis Soest.

Ordiniert sind

die Hilfsprediger

Werner Beyna am 3. 3. 1963 in Herne
Dr. Peter Bloth am 4. 2. 1962 in Münster
Ernst Brandhorst am 16. 7. 1961 in Hilbeck
Günter Breer am 22. 7. 1962 in Siegen
Walter Brehm am 19. 12. 1962 in Dortmund
Walter Brocke am 15. 7. 1962 in Paderborn
Paul Gerhard Bub am 6. 1. 1963 in Siegen
Ernst-August Büker am 17. 6. 1962 in Dortmund-Hörde
Alfred Burkardt am 5. 8. 1962 in Westerkappeln
Gerhardus ten Dam am 27. 1. 1963 in Lengerich
Hans-Werner Damerow am 18. 7. 1962 in Gütersloh
Gerhard Dedeke am 14. 10. 1962 in Minden
Helmut Donner am 18. 2. 1962 in Iserlohn
Reinhart Ecke am 27. 5. 1962 in Westerfilde
Martin Engelbrecht am 21. 1. 1962 in Nachrodt
Helmut Ette am 4. 3. 1962 in Bielefeld
Hans Joachim Falkenberg am 17. 2. 1963 in Hemer
Udo Fiebig am 6. 1. 1963 in Dortmund-Schüren
Lothar Fleck am 10. 2. 1963 in Hamm
Helmut Gatzen am 29. 10. 1961 in Hamm
Herbert Giese am 9. 9. 1962 in Dortmund-Asseln
Dieter Grotehusmann am 9. 12. 1962 in Hattingen
Rudolf Gundlach am 3. 3. 1963 in Unna
Joachim Hartmann am 11. 6. 1962 in Harpen
Karl-Andreas Hecker am 3. 3. 1963 in Wattenscheid
Horst Heitkämper am 19. 8. 1962 in Bocholt
Günter Herber am 23. 12. 1962 in Witten-Annen
Dieter Holl am 4. 11. 1962 in Weddinghofen
Karl Ludwig Höpker am 28. 10. 1962 in Eidinghausen
Dr. Hans-Ulrich Höthker am 28. 1. 1962 in Schötmar

Dietmar Hübner am 10. 4. 1962 in Hamm
Klaus Heinrich Kanstein am 8. 7. 1962 in Bruch
Jürgen Kluge am 11. 2. 1962 in Gelsenkirchen
Martin Kornfeld am 11. 2. 1962 in Stift Keppel
Dieter Kratzenstein am 5. 7. 1962 in Brackwede
Dieter Kraus am 8. 7. 1962 in Brakel
Volker Krumme am 17. 2. 1963 in Gladbeck
Horst-Dieter Leckebusch am 3. 2. 1963 in Klafeld
Dr. Reinhold Lindner am 28. 1. 1962 in Bochum-Querenburg
Dr. Günter Linnenbrink am 20. 1. 1963 in Münster
Horst Matzke am 1. 7. 1962 in Hagen
Jörg Martin Meier am 24. 2. 1963 in Gladbeck-Zweckel
Hans Joachim Meyer am 20. 1. 1963 in Bochum
Peter Mißfeld am 25. 3. 1962 in Bielefeld
Gerhard Mittring am 24. 6. 1962 in Herford
Ekkehard Mohn am 6. 1. 1963 in Hausberge
Jörg Müller am 8. 7. 1962 in Werste
Hans Joachim Multhaupt am 21. 1. 1962 in Dortmund-Brackel
Josef Nabben am 5. 5. 1963 in Bielefeld
Jürgen Ohliger am 1. 4. 1962 in Gelsenkirchen
Peter Paul am 16. 12. 1962 in Münster
Hans Joachim Pfuhl am 2. 9. 1962 in Herbede
Volker Plath am 28. 1. 1962 in Rahden
Hans-Joachim Quest am 3. 3. 1963 in Senne I
Dieter Ranke am 29. 7. 1962 in Bethel
Herbert Reckwitz am 27. 1. 1963 in Dortmund-Schüren
Diethelm Röhnisch am 15. 4. 1962 in Münster
Dr. Domenico Salvato am 5. 5. 1963 in Bielefeld
Gerhard Senn am 4. 3. 1962 in Hagen
Wolfgang Schade am 12. 8. 1962 in Dortmund-Aplerbeck
Siegmond Schäfer am 21. 4. 1963 in Wanne-Eickel
Heinrich Eckhard Schall am 18. 2. 1962 in Volmerdingsen
Heinrich Schieche am 17. 2. 1963 in Recklinghausen
Erhard Schliebener am 24. 2. 1963 in Vorhalle
Wilfried Scholzen am 3. 3. 1963 in Recklinghausen
Gerhard Schumacher am 2. 9. 1962 in Herford
Dr. Hans-Georg Schütz am 10. 3. 1963 in Witten
Andreas-Peter Spangenberg am 23. 12. 1962 in Espelkamp
Eberhard Steinkamp am 29. 7. 1962 in Arnsberg
Martin Stiewe am 1. 7. 1962 in Dortmund
Friedrich Tappenbeck am 15. 7. 1962 in Lüdenscheid
Ernst-Friedrich Tirpitz am 31. 5. 1962 in Gelsenkirchen
Manfred Ulonska am 15. 4. 1962 in Dornberg
Paul Gerhard Wegmann am 15. 4. 1962 in Dornberg
Manfred Wolf am 15. 7. 1962 in Bochum-Laer
Wilhelm Winkelmann am 21. 4. 1963 in Bochum-Dahlhausen
die Vikarinnen
Margret Wetzels am 27. 5. 1962 in Dortmund
Waltraut Wiegand am 22. 7. 1962 in Bad Sachsa

die Prediger

Ulrich Affeld am 26. 2. 1962 in Schalksmühle
Reinhold Henkel am 3. 3. 1963 in Häverstädt
Erich Herrmann am 29. 7. 1962 in Münster
Emil Radtke am 18. 1. 1959 in Witten
Erich Reuther am 13. 5. 1962 in Herne-Sodingen
Georg Rosenke am 28. 1. 1962 in Nottuln
Albert Jacobi am 18. 3. 1962 in Ibbenbüren
Harald Sechtenbeck am 15. 4. 1962 in Hilbeck
Walter Tutas am 31. 5. 1962 in Oldentrup
Werner Zandereit am 7. 4. 1963 in Rünthe

der Missionskandidat

Rudolf Heering am 28. 4. 1963 in Jöllenberg.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart

Der Kantor Eberhard Eßrich ist durch den KSV im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden mit Wirkung vom 1. April 1963 an für die Dauer von 5 Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Lüdenscheid berufen worden.

Prüfung von Kirchenmusikern

Das mittlere Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Martin G a d o w, 563 Remscheid-Lüttringhausen, Remscheider Straße 76,

Annemarie K a i s e r, 3503 Lohfelden ü. Kassel, Crumbacher Straße 40, Marlies S i m o n, 35 Kassel, Riedeselstraße 3,

Rudolf R i e n a u, 2 Hamburg 13, Hermann-Behn-Weg 18.

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Roswitha A u g u s t i n, 483 Gütersloh, Moltkestraße 20,

Jürgen S c h l o e m a n n, 347 Höxter/Weser, An der Kilianikirche 4,

Barbara T i d o w, 3094 Bruchhausen/Vilsen, Kirchstr. 12.

Stellenangebot

In der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Hörde ist zum 1. Juli 1963 die

Oberinspektorenstelle (A 10 LBO) neu zu besetzen.

Dem Inhaber dieser Stelle obliegt neben vielfachen Aufgaben innerhalb der Verwaltung von zwei Kirchengemeinden mit insgesamt 30 000 Gemeindegliedern und der Verwaltung des Krankenhauses „Bethanien“ mit 360 Krankbetten die Vertretung des Verwaltungsleiters.

Interessenten müssen die 2. Verwaltungsprüfung abgelegt haben und über vielfache Kenntnisse und langjährige Verwaltungspraxis verfügen.

Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Hörde.

Erschienenene Bücher und Schriften

Helmuth Schreiner: Gedenkreden von Eugen Gerstenmaier, Carl Heinz Ratschow, Werner Schütz.

(Schriften der Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster. Heft 53).

Münster, Aschendorff, 1963. 43 Seiten, 1 Abbildung, geheftet 2,75 DM.

Dieses Heft vereinigt die Reden, die bei einer Akademischen Gedenkfeier zur Würdigung des Lebenswerks und der wissenschaftlichen Arbeit von Prof. D. Helmuth Schreiner am 17. Juli 1962 in der Aula der Universität Münster gehalten wurden. Die Gedenkrede von seinem Schüler und Freund, Bundestagspräsident D. Eugen Gerstenmaier, zeichnet den Lebensweg, die tragenden Grundkräfte im wissenschaftlichen Werk und der kirchlichen Arbeit Helmuth Schreiners, in dem sich Gedanken Wicherns und Stöckers verwirklichen. Die andere Würdigung stammt von dem Nachfolger auf dem Lehrstuhl für Praktische Theologie Prof. D. Dr. Werner Schütz, der die wissenschaftliche Bedeutung der Arbeiten Helmuth Schreiners auf dem Gebiet der Homiletik, Katechetik, Religionspädagogik und Apologetik untersucht und abwägt.

Vorangestellt ist die von Prof. D. Dr. Carl Heinz Ratschow gehaltene Rede bei der kirchlichen Trauerfeier.

Wir weisen gern empfehlend auf dieses Gedenkheft hin.

„Elias Schrenk“ von Hermann Klemm
Der Weg eines Evangelisten.

R. Brockhaus Verlag 1961. 640 Seiten,
Preis 28,— DM.

In der lebhaften Auseinandersetzung über die Maßstäbe der Bibelauslegung und die Überlegungen über die Methoden der Evangelisation sowie die Bemühungen um die rechte Abgrenzung gegenüber dem Schwärmertum ist es ein großer Gewinn, die Biographie des vor allem auch in Rheinland und Westfalen um die Jahrhundertwende wirkenden Evangelisten Elias Schrenk zu lesen, die uns jetzt vorgelegt wird. Mit einem stupenden Fleiß wird eine Fülle von Material ausgebreitet, das erlaubt, das Leben Schrenks bis in alle Einzelheiten hinein zu verfolgen. Manchem Leser wird es hier des Guten mehrmals etwas zuviel getan worden sein und er hätte stattdessen lieber längere Auszüge aus den Predigten und Schriften, die seine theologischen Urteile und Entscheidungen begründen und erläutern, vorgezogen. Aber auch so ist die Lektüre, vor allem des 3. Teils des Werkes, in der das Leben und die Arbeit Schrenks in den letzten Jahrzehnten geschildert wird, von großem Gewinn. Wir können daher dieses Werk zum Studium der oben angeführten Probleme sowohl als historisches Material sowie als beachtenswerte Denkanstöße und Urteilshilfen sehr empfehlen.

Zu dem im Hermann Luchterhand Verlag GmbH, 545 Neuwied, erscheinenden Lose-Blatt-Werk „Jugendgefährdende Schriften“ — Ergänzbare Gesamtverzeichnis und Arbeitshilfen — (1 Sammelordner, DM 19,80) ist die Ergänzungslieferung Nr. 1 erschienen. Diese Ergänzungslieferung bringt 65 neue Entscheidungen der „Bundesprüfstelle“ für „Jugendgefährdendes Schrifttum.“

Die Sammlung bringt eine alphabetisch geordnete Kennzeichnung der jugendgefährdenden Bücher, Taschenbücher, Reihenveröffentlichungen, Schallplatten und Diapositiven nach dem neuesten Stand. Alle künftigen Entscheidungen werden durch Ergänzungslieferungen eingearbeitet. Weitere Hilfen für die Praxis liefern der Text des Gesetzes und der Durchführungsverordnung mit knapp gefaßten Anmerkungen, eine Einführung in die Grundbegriffe des Gesetzes.

Karl Zeiss: „Unterwegs — wohin“ -50 DM
Wilhelm Busch: „Josaphat“ 1,80 DM
Hermann Barth: „Die vollendete Liebe“
(Geschichte der Fußwaschung) 1,50 DM
erschienen im Schriftenmissions-Verlag Gladbeck.

Wir weisen empfehlend auf die drei Kleinschriften hin, die sich in ihrer ansprechenden Aufmachung gut als Geschenkgaben eignen.

„Neues Evangelisches Soziallexikon“, herausgegeben von Friedrich Karrenberg, 4. vollständig neu bearbeitete und um 168 neue Stichworte erweiterte Auflage im Kreuz-Verlag Stuttgart.

Mit Freude weisen wir auf dieses Werk hin. Es hat sich für alle Gemeindeglieder, die in irgend einer Weise mit der sozialen Arbeit zu tun haben, als ein unentbehrliches und zuverlässiges Nachschlagewerk erwiesen. Die Neuauflage, die über 200 Seiten stärker ist als die vorhergehende und vor allem um ein ausführliches Stichwortregister bereichert wurde, ist nicht nur durch viele Artikel ergänzt worden, wie z. B. Insemination und Mischehe, Militär- und Telefonseelsorge, sondern vor allem auch in den orientierenden Artikeln erweitert (Mitbestimmung bisher 4, jetzt 8 Spalten) und auf den neuesten Stand gebracht, z. B. Kirchenthemen bis 1961.

Das Werk sollte in keiner Synodal- und größeren Gemeindebücherei fehlen.

Schallplatte „Ein verlorenes Jahr“. Im Verlag „Junge Gemeinde“ ist in der Credo-Schallplattenreihe eine Platte mit dem Titel „Ein verlorenes Jahr“ erschienen.

Die Platte enthält zwei gute Gespräche mit jungen Menschen, die sich für einen vorübergehenden diakonischen Dienst zur Verfügung gestellt und dabei für ihr ganzes Leben entscheidende Erfahrungen gemacht haben. Die Platte eignet sich

vorzüglich zur Werbung für das Diakonische Jahr, und wir können sie unseren Gemeinden und Werken, besonders den Jugendkreisen, sehr empfehlen. Es handelt sich um eine 25-cm-Langspielplatte, die zum Preise von 16.— DM beim Verlag „Junge Gemeinde“, Stuttgart, Stafflenbergstr. 38, zu beziehen ist.

„Mensch und Menschensohn“. Festschrift für Bischof D. Karl Witte. 150 Seiten. Friedrich Wittig Verlag Hamburg 1963. 9,80 DM.

Drei Gedankenkreise bestimmen den Aufbau dieser Festgabe, die dem hamburgischen Bischof Karl Witte zu seinem siebzigsten Geburtstag zugedacht ist. Der erste Kreis umschließt die Begegnung des Menschen unserer Zeit mit Jesus von Nazareth, der sich Menschensohn nannte. Das Geheimnis dieser Selbstbezeichnung und das Wunder, daß Gott und Mensch sich begegnen, faszinieren den theologischen Denker wie den schlichten Christen. Der zweite Kreis von Beiträgen lenkt den Blick auf die Reformation und ihr Verständnis von der Taufe, vom Bischofsamt und von der staatlichen Gewalt. Eine dritte Gruppe schließlich gilt der Person des siebzigjährigen Bischofs, der seit vier Jahrzehnten in Hamburg wirkt und noch heute neben seinem bischöflichen Amt die Stadtmission leitet, in der er einstmalig seinen Dienst an den Menschen dieser Stadt begann.

Die Namen der Verfasser zeigen, welche qualifizierte Gabe hier zusammengetragen worden ist: P. Althaus, L. Goppelt, H. Engelland, H. Sierig, H. Echternach, H.-O. Wölber, H. H. Harms, R. v. Oertzen, F. Wittig, H. Wagner.

Otto von Taube: „Brüder der oberen Schar“. Gestalten aus der Welt der Bibel und der Geschichte der Kirche, Siebenstern-Ausgabe, 296 Seiten, Leinen 9,80 DM, Friedrich Wittig Verlag Hamburg.

Durch die Bücher von Walter Nigg und Jörg Erb ist uns der Blick für die „Heiligen“, auf die die ev. Kirche keineswegs verzichten soll, wie uns Löhle gelehrt hat, wieder frei geworden. Otto von Taube schenkt uns 50 Lebensbilder von „Brüdern der oberen Schar“, die in ihrer konfessionellen Bestimmtheit auch der Gesamtkirche gehören. Der Verfasser verfügt über eine besondere Gabe, diese Nachfolger Christi in ihrem Wesen zu erfassen und ihr Leben in den Rahmen ihrer Zeit zu stellen. Man merkt diesen Lebensbildern an, daß dem Verfasser der Ehrendoktor der Theologie durch die Universität Erlangen für seine hagiographischen Studien nicht umsonst verliehen wurde. Es verdient Bewunderung, in welcher Gerafftheit das Wesen der Dargestellten anschaulich nacherzählt wird, so daß der Leser nicht etwa nur einen trockenen Lebensbericht erhält, sondern auch in seinem Gefühl tief betroffen wird. Dieses Buch ist ein vorzügliches Geschenk für die Konfirmanden höherer Schulen, die mit ihm eine Gabe empfangen, die ihnen zum wahren Leben, das niemals der tätigen Verwirklichungen entraten darf, verhelfen können.

Christoph Blumhardt: „Hausandachten für alle Tage des Jahres“. Zwingli Verlag Zürich. 416 Seiten, 13,80 DM.

Unter den vielen Andachtsbüchern, die heute angeboten werden, nimmt dieses Buch einen besonderen Rang ein. Es ist hausväterlich schlicht und zugleich von einer theologischen Weite, die den ganzen Kosmos umspannt. Vor allem aber vermag es einen seelsorgerlichen Dienst an denen auszuüben, die bereit sind, sich in die Stille führen zu lassen und zuzuhören. Den frei und sehr persön-

lich formulierten Gebeten, die jede Andacht beenden, gebührt dabei ein besonderer Rang. Die Andachten, die sich an einen Jahrgang des Herrnhuter Losungsbuches mit seinen Lehrtexten anschließen, sind von bewundernswerter Kürze. Es ist kein falscher Ton in ihnen, so daß der „moderne“ Mensch durch sie ebenso betroffen wird wie der einer zu Ende gehenden Generation. Wer mit diesem Buch das Jahr durchlebt, ist in seinem Glauben gefestigt, in seiner Anfechtung getröstet und in seiner Hoffnung gewisser gemacht worden.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 64711-13 / 65547-48. - Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. - Postvertriebskennzeichen I D 4185 B. - Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehnsgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. - Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.